

## Willkommen auf der Insel Schönenwirt



Die Insel Schönenwirt gehört seit 1848 der Gemeinde Richterswil und steht allen naturbegeisterten Besuchern zur Verfügung. Dies erfordert Ihre Rücksichtnahme. Im Besonderen sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Eine Reservation der ganzen Insel ist aus organisatorischen wie rechtlichen Gründen nicht möglich. Drittpersonen darf der Zutritt zur Insel nicht verwehrt werden. Für die Benutzung durch Private, Vereine, Gesellschaften und dergleichen wird ab 10 Personen eine Meldung an die Gemeindeverwaltung Richterswil, Abteilung Bevölkerungsdienste, empfohlen (Vermeidung von Mehrfachbelegungen). Die maximal auf der Insel zulässige Personenzahl beträgt 50 Personen.
- Die gewerbliche Nutzung der Insel wie auch kommerziell organisierte Anlässe (Events etc.) sind verboten.
- Das Feuern ist nur auf den beiden speziellen Feuerstellen erlaubt. Die Mitnahme von Holz oder Holzkohle ist erforderlich.
- Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden ist auf der Insel verboten.
- Auf der Insel fehlen jegliche sanitäre Einrichtungen. Diesem Umstand ist gebührend Rechnung zu tragen, und Verunreinigungen auf der Insel oder im Wasser sind zu unterlassen.
- Der anfallende Abfall muss entsorgt werden und darf nicht auf der Insel liegen gelassen werden.
- Der Landungssteg seeabwärts ist zum Ein- und Ausstieg freizuhalten. Das Stilllegen von Schiffen jeglicher Art an der Stirnseite und an der seeabwärts liegenden Seite des Schiffsteges ist verboten. Das Stilllegen von Schiffen an der seeaufwärts gelegenen Seite des Steges ist während längstens sechs Stunden erlaubt.
- Für allfällige Beschädigungen des Areals haftet der Besucher. Die Gemeinde lehnt bei Schäden oder Unfällen jede Haftung ab. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.
- Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Richterswil vom 17. März 2010:
  - Art. 29  
*Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zu Wohnzwecken auf öffentlichem Grund oder in Waldungen ist verboten.*
  - Art. 52  
*Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.  
Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.*
  - Art. 53  
*Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist verboten.*
  - Art. 56  
*Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und andere Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ist verboten.*